

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

Satzung der Gemeinde Kronshagen über die Erhebung von Gebühren und Erstattungen von Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) und den §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445, 452) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Kronshagen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr – im Weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet – zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz SH. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr werden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und kostenerstattungsfreie Einsätze

Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach § 1 BrSchG sind, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Satzung, gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei.

Dazu zählen folgende Pflichtaufgaben:

1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Bränden (§ 29 BrSchG),
2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (technische Hilfe),
4. Mitwirkung an der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG),
5. Mitwirkung im Katastrophenschutz (§ 6 Abs. 1 BrSchG),

6. Gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes (§ 21 BrSchG),
7. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG)

§ 3

Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Soweit nicht nach § 2 dieser Satzung Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr Gebühren nach § 5 und Kosten nach § 6 erhoben.
- (2) Gebührenpflicht besteht für Tätigkeiten der Feuerwehr auch bei grundsätzlich gebührenfreien Einsätzen nach § 2, im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§ 4

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist:
 1. der/die Auftraggeber/in
 2. diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht und zu vertreten hat.
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif

- (1) Gebühr für den Personaleinsatz

je Einsatzkraft der Feuerwehr	41,00 €/Std.
-------------------------------	--------------
- (2) Gebühren für den Fahrzeugeinsatz
 - a) Einsatzleitwagen (ELW) 317,00 €/Std.

b) Hilfelöschfahrzeug (HLF 20 (1))	663,00 €/Std.
c) Hilfelöschfahrzeug (HLF 20 (2))	385,00 €/Std.
d) Löschfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	138,00 €/Std.
e) Rüstwagen Logistik (RW-Logistik)	709,00 €/Std.
f) Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	249,00 €/Std.
g) Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 €/Std.
h) Kommandowagen (KdoW)	22,00 €/Std.

Die Kosten für die Betriebsmittel und die Benutzung der darin mitgeführten Geräte ohne Kosten nach Absatz 1 sind in den jeweiligen Gebührentarifen enthalten.

(3) Pauschalen

Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	1.488,00 €
-----------------------------------	------------

zzgl. Rechnungen Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind.

§ 6

Kostenersatz

Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht nach § 2 gebühren- und kostenerstattungsfrei sind, kann Kostenerstattung vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin verlangt werden. Dies sind insbesondere Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien (wie z.B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel o.ä.), für die Schlauchreinigung, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie die Rechnungsbeiträge Dritter (z.B. für die Aufnahme und Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen o.ä.), die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind.

§ 7

Absehen von der Erhebung, Erlass und Stundung

- (1) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn
1. der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu den beizutreibenden Gebühren oder Kostenersatzforderungen steht,
 2. die Erhebung von Gebühren nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder
 3. der Verzicht aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.
- (2) Die Vorschriften der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kronshagen finden Anwendung.

§ 8

Höhe und Berechnung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in § 5 ergebenden Tarifen.
- (2) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
 1. Die Abwesenheit des Personals vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach den Stundensätzen,
 2. Die Zeit der Gestellung von Fahrzeugen vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach den Stundensätzen,
 3. Die Abrechnung der Gebühren je Einsatzkraft und pro Fahrzeuggestellung erfolgt für die erste angefangene Stunde vollständig. Für jede weitere angefangene Stunde werden 50 % der regulären Stundengebühr berechnet.
 4. Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder das Gerät nicht mehr zum Einsatz kommen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Bescheid. Die Gebühren werden nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines der Zahlung der Gebühr angemessenen Vorschusses oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig erscheint.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10

Ersatzansprüche und Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden.

- (2) Die/Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebührenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der/dem Gebührenschuldner/in neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn sie/ihn oder die von ihr/ihm beauftragte/n Person/en ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners und zur Feststellung der Gebühr im Rahmen der Veranlassung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Kronshagen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und des § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, im Einzelfall die Daten der Person zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung und des Kostenersatzes nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kronshagen vom 18.12.2020.

Kronshagen, 30.09.2026

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin


Dr. Nora von Massow



Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 03.06.2024 in der derzeit geltenden Fassung.

Kronshagen, den 30.09.2026

Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin

N.v. Massow

Dr. Nora von Massow

